

## Arbeitshilfe der LAG-Verhandlungsgruppe

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände  
der Freien Wohlfahrtspflege  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Stand: 14.02.2019

Verhandlungsgruppe Landesrahmenvertrag  
nach § 131 SGB IX

## To-Do's für stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe künftig: gemeinschaftliche Wohnformen

In allen Einrichtungen und Diensten laufen derzeit die Vorbereitungen für die Trennung der Leistungen und die Umstellung auf neue Leistungsgestaltungsformen, die das neue Recht der Eingliederungshilfe fordert.

Leider sind wichtige Aspekte immer noch nicht abschließend klar,

- weil die Verhandlungen um einen neuen Landesrahmenvertrag noch geführt werden,
- Klärungen mit den zuständigen NRW-Landesministerien (MAGS, MHKBG) noch nicht abgeschlossen sind,
- die Abstimmung mit Stiftung Wohlfahrtspflege zu Fördermitteln noch läuft und
- auch auf der Bundesebene das „BTHG-Reparaturgesetz“ zwar in Arbeit, aber noch nicht fertig ist.

Die folgenden Punkte können trotz der offenen Fragen als Orientierung hinsichtlich der Aktivitäten dienen, die unbedingt bearbeitet werden müssen, sofern sie noch nicht bearbeitet sind. Dabei ist klar, dass diese Aufstellung vorläufig ist und im Laufe des Jahres 2019 fortgeschrieben und aktualisiert werden muss.

**Prioritär ist derzeit die Bearbeitung der Fragestellungen, die mit der Trennung der Leistungen im heutigen stationären Bereich zu tun haben.**

**Diese Umstellung wird zum 01.01.2020 erfolgen.**

**Die Verhandlungen zur zukünftigen Gestaltung der Leistungen (→ neuer Landesrahmenvertrag) sind noch nicht abgeschlossen und es erscheint derzeit eher wahrscheinlich, dass es zu einer befristeten Übergangszeit kommen wird, während der das bestehende Leistungsgefüge bezogen auf die Fachleistung fortbesteht.**

Redaktioneller Hinweis: Um den Schreib- und Lesefluss zu vereinfachen, wurde der Text nicht unter Gendergesichtspunkten verfasst. Außerdem sind im Zusammenhang mit den Leistungsberechtigten stets auch deren gesetzliche Vertreter gemeint, auch wenn sie nicht explizit benannt sind.

Ein Mustervertrag der Freien Wohlfahrtspflege zur Vertragsgestaltung im zukünftigen Gemeinschaftswohnen nach dem Wohnbetreuungsvertragsgesetz (WBVG) befindet sich zurzeit noch in der Abstimmung und wird Ihnen dann über Ihren Spitzenverband zur Verfügung gestellt. Dies gilt ebenso für eine Arbeitshilfe zur zukünftigen Berechnung des Entgelts für die Wohnraumüberlassung im Sinne einer Mietpreiskalkulation.

## 1. Leistungserbringeraspekte:

### A. Entgeltliche Überlassung von Wohnraum

- Hierzu wurden Ihnen bereits Arbeitshilfen zur **Flächenberechnung** zur Verfügung gestellt. Führen Sie anhand der Arbeitshilfen eine Aufteilung der Flächen in Wohn-, Fachleistungs- und Mischflächen durch.
  - ➔ Bereiten Sie die Abstimmung zur Flächenaufteilung mit dem EGH-Träger vor, indem Sie je Immobilie das Flächentool anwenden und die Daten bereithalten. Wir werden Ihnen so bald möglich mitteilen, wie die Abstimmung der vorgenommenen Flächenaufteilung ablaufen wird.
- **Förderbedingungen** für Wohnheim-Gebäude klären (Personenkreis, Zweckbindung, Zeitraum Zweckbindung, Mietobergrenzen etc.)
  - ➔ Unterliegt das Gebäude noch einer Zweckbindung aufgrund öffentlicher Förderung oder Förderung durch Stiftungen? Wenn ja, ist wahrscheinlich eine Klärung mit dem Mittelgeber erforderlich. Für Bau-Fördermittel des Landes NRW läuft derzeit ein Klärungsprozess mit den NRW-Ministerien, ebenso für die Zuwendungen der Stiftung Wohlfahrtspflege über die LAG FW NRW. Die Ergebnisse werden wir mitteilen. Sofern Sie Zuschüsse anderer Stiftungen etc. erhalten haben, ist der Zweck der Zuwendungen zu beachten und ggf. mit dem Zuwendungsgeber die neue Situation abzuklären.
- **Mietpreisermittlung** (ggf. Förderbedingungen beachten, IST-Kosten, Grundsteuer, Instandhaltung und Wartung, Mietausfallrisiken, Management etc.) (siehe Hinweis oben zu Arbeitshilfe). Die LAG FW NRW wird in Kürze über Ihren Spitzenverband ein Tool für die Mietpreiskalkulation zur Verfügung stellen. Greifen Sie bei Bedarf auf die Unterstützung von Fachleuten im Immobilienmanagement zurück.

- **Nebenkosten** (nach Betriebskostenverordnung) **und besondere Nebenkosten** (gem. § 42a Abs. 5 SGB XII<sub>2020</sub>) ermitteln. Die Besonderen Nebenkosten beinhalten Zuschläge für (Teil-) Möblierung, Kosten für Haushaltsstrom, Instandhaltung von persönlichen Räumlichkeiten und den Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie der Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten sowie Gebühren für Telekommunikation sowie Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet. Diese Besonderen Nebenkosten sind wohnformbedingt und können nur in Gemeinschaftswohnformen (jetzigen stationären Einrichtungen) geltend gemacht werden. Sie werden im Vertrag zur Wohnraumüberlassung aufgeführt und führen als Kostenbestandteile zur Anerkennung von KdU-Kosten bis zu 125 % als angemessene Mietkosten.
- **Neue Verträge** für das Wohnen in einer Gemeinschaftswohnform / Mietbescheinigungen vorbereiten. Hierzu wird die LAG FW NRW in Kürze einen Mustervertragssatz zur Verfügung stellen, den Sie über Ihren Spitzenverband erhalten. Klären Sie in dem Zusammenhang mit dem zuständigen Sozialamt, ob der gesamte (WBVG-)Vertrag vorgelegt werden muss oder ob eine Mietbescheinigung ausreicht. Für eine eventuelle Antragstellung für Wohngeld reicht eine Mietbescheinigung aus.
- **Abrechnung** ggf. mit Abtretungserklärung/**Zahlwegsvereinbarung** für Miete, Nebenkosten und Besondere Nebenkosten vorbereiten.

## **B. Versorgungs- und Zusatzleistungen**

*(inkl. Mittagessen WfbM/Tagesstruktur)*

- **Beschreibung der Versorgungsleistungen** (Art und Inhalt, Umfang/Frequenz/Menge, Qualität) für die Beschaffung und Bereitstellung von Lebensmitteln, Reinigungs- und Wäschepflegemitteln.
  - ➔ Beschreiben Sie konkret, welchen Aufwand an Personal und Logistik Sie in welchem zeitlichen Umfang leisten müssen, um die Versorgung mit Lebensmitteln, sowie Reinigungs- und Wäschepflegemitteln zu gewährleisten.
  - ➔ Sie müssen unterscheiden, welche Kosten aus dem Regelsatz zu finanzieren sind und welche (erhöhten) Kosten Ihnen durch ordnungsrechtliche Auflagen entstehen. Dazu zählen beispielsweise desinfizierende Waschmittel, zu deren Verwendung Sie verpflichtet sind, deren erhöhte Kosten aber über den Regelsatz nicht gedeckt werden und daher dem einzelnen Leistungsberechtigten nicht in Rechnung zu stellen sind, sondern weiter vom EGH-Träger zu finanzieren sind.

- **Preisermittlung** (Materialkosten, Risikoaufschlag, Verwaltungskosten und sonstige Gemeinkosten etc.). Die Preisermittlung bezieht sich nur auf die Warenwerte. Die Kosten der Zubereitung der Mahlzeiten beispielsweise fallen hingegen in die Fachleistung.
- **Neue Verträge** für das Wohnen in einer Gemeinschaftswohnform erstellen (siehe Hinweis S. 1 zu Mustervertrag).
- **Abrechnung** ggf. mit Abtretungserklärung/Zahlwegsvereinbarung vorbereiten / schließen.
- **Ggf. Zusatzleistungen** (z.B. Einlagerung von Möbeln) unter gleichen Gesichtspunkten konfigurieren.

### **C. Fachleistungen**

- Nach dem jetzigen Verhandlungsstand ist davon auszugehen, dass die Fachleistungen der Eingliederungshilfe für eine Übergangszeit unverändert weiterlaufen. Es ist zunächst nur die Herauslösung von Unterkunft und Versorgung (Trennung der Leistungen) zu bewerkstelligen.
- **Leistungsangebot/-bedingungen klären** (Kopplung, Komponenten, Abwesenheit etc.)
  - ? Was gehört zum Leistungsangebot der Fachleistung in der entsprechenden Wohnform?
  - ? Welche Leistungen muss der Leistungsberechtigte abnehmen, wenn er in der entsprechenden Wohnform wohnen und betreut werden möchte?  
Es gibt Wohnraumüberlassung, Fachleistungen der EGH, Versorgungsleistungen (Lebensmittel, Wasch- und Reinigungsmittel) sowie möglicherweise Zusatzleistungen. Welche Leistungsbausteine sollen aus Sicht der Einrichtung verbindlich gekoppelt werden? Gibt es Leistungsbestandteile, die aus Sicht der Einrichtung frei wählbar sind?
  - ? Wie soll verfahren werden, wenn Leistungsberechtigte Versorgungsleistungen nicht in Anspruch nehmen (z.B. längerer Krankenhausaufenthalt)?
  - ? ...
- **Vertragliche Grundlagen** für alle Komponenten entwickeln. Mustervereinbarungen werden von der LAG FW NRW entwickelt und über Ihren Spitzenverband zur Verfügung gestellt.
- **Ablaufplan bei Vertragsverstößen** entwickeln.
  - ? Wie soll im Konfliktfall vorgegangen werden (z.B. Klient zahlt für vereinbarte Versorgungsleistungen oder seine Miete nicht)?

- **Verwaltungsprozesse klären.**
  - ➔ Forderungsmanagement und Abrechnung entwickeln und sicherstellen.
- Konkrete **Projektplanung** zur Umsetzung der Trennung der Leistung ab dem 01.01.2020 (auch anhand dieser To-Do-Liste).
  - ➔ **Vorlaufzeiten beachten!** Die Verträge und Anträge sollten vorbereitet bzw. so zeitig geschlossen sein, dass erforderliche Anträge spätestens zu Beginn des dritten Quartals 2019 gestellt werden können.  
Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zum 01.01.2020 neu abschließen / anpassen. Dies wird im Zuge von Umstellungsregelungen erfolgen, die derzeit im Zusammenhang des Landesrahmenvertrags verhandelt werden. Eine Information erfolgt zeitnah, sobald die Regelungen feststehen.
- Einstellung auf **Gesamtplanverfahren** und neue **Bedarfsermittlung**.

Selbst wenn landesweite Schulungen zum BEI\_NRW noch nicht erfolgen (können), sollten Sie Ihre Mitarbeitenden bereits zum Verständnis der ICF schulen. Die ICF müssen künftig die Basis jeder Bedarfsermittlung sein und die Mitarbeitenden müssen in jedem Fall damit vertraut sein.

Der Antragstellung auf Leistungen durch den Leistungsberechtigten kommt hohe Bedeutung zu. Über jeden Sachverhalt, der im Antrag vom Leistungsberechtigten benannt ist, müssen die Landschaftsverbände entscheiden.

Je besser die Mitarbeitenden unterrichtet sind, welche Bedarfe der einzelne Leistungsberechtigte hat und wie diese nachvollziehbar dargelegt werden können, desto leichter ist es, den Betroffenen durch entsprechende Stellungnahmen Material an die Hand geben zu können, was in Widerspruchs- und Klageverfahren (die die Leistungsberechtigten selber führen müssen!) verwendet werden kann.

  - ➔ Ggf. **Kooperationsmöglichkeiten** zur Unterstützung der rechtlichen Beratung für Klienten suchen. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Spitzenverband nach Kooperationen mit Fachanwaltskanzleien oder tauschen Sie sich mit Kollegen vor Ort zu deren Erfahrungen aus.
- **Aufgaben- und funktionsangepasste Fortbildungen** für Mitarbeitende durchführen (insbesondere auch zu den tatsächlich anliegenden Änderungen). Achten Sie hierbei nicht nur auf die Vermittlung von Inhalten. Möglicherweise herrscht unter den Mitarbeitenden große Skepsis oder Sorge wegen der grundlegenden Veränderungen, deren konkrete Ausprägung und Auswirkungen noch nicht absehbar sind. Geben Sie genügend Raum, sich damit zu beschäftigen.

## 2. Vorbereitungsaspekte mit Blick auf die Zusammenarbeit mit den Leistungsberechtigten:

- Information und Vorbereitung für Mitarbeitende, Leistungsberechtigte, gesetzliche Betreuer und Angehörige und ggf. Beratung sowie Unterstützung bei der Antragstellung durch Sozialleistungsträger (Landschaftsverbände und örtliches Sozialamt) aktivieren (§ 11 Abs. 1 SGB XII und § 106 SGB IX<sub>2020</sub>)
  - (Nutzer-) Beirat beteiligen
  - Die neuen WBVG-Verträge (Überlassung von Wohnraum, Fachleistungen und Versorgungs- und ggf. Zusatzleistungen) im Vorfeld mit den Leistungsberechtigten besprechen bzw. sie an der Neufassung beteiligen (Vgl. § 3 WBVG)
- Abrechnung bei Selbstzahlern (auch Beihilfeberechtigten!) klären

### ***Information und Beratung der Leistungsberechtigten, gesetzl. Betreuer und Angehörigen auf folgende von diesen zu beachtende/klärende Punkte***

- **Unterstützen** Sie ggf. den **Leistungsberechtigten** und geben Sie ihm Hinweise, wo sie bei der Klärung von Einkommens- und Vermögensverhältnissen Hilfe finden können und was zu beachten ist.  
Neben Grundsicherungsleistungen oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII sind in Einzelfällen auch Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II möglich. Viele Leistungsberechtigte werden allerdings auch Einkommen aus Renten oder eigener Tätigkeit haben. Ggf. kommen aufstockende Wohngeldleistungen in Betracht.
- **Feststellung des gewöhnlichen Aufenthalts** (GA) vor Heimaufnahme, da dort ggf. ein Antrag auf existenzsichernde Leistungen zu stellen ist. Das ist zwar rein rechtlich gesehen die Aufgabe des Kostenträgers, da der zuerst angesprochene Kostenträger die Zuständigkeit klären muss, doch könnte die Bearbeitungszeit verkürzt werden, wenn Sie die Information bereits haben und nutzen.

Die folgenden Aufzählungspunkte fallen ebenfalls **nicht in Ihre Zuständigkeit** bzw. Sie sind rechtlich teilweise nicht dazu befugt, doch sollten Sie die Leistungsberechtigten bei der Erledigung soweit wie möglich unterstützen bzw. sie auf die zwingende Notwendigkeit der Erledigung hinweisen:

- **Anträge auf Existenzsicherungsleistungen** (Grundsicherung[GruSi], Hilfe zum Lebensunterhalt [HLU]) vorbereiten:
  - Erstellen Sie einen Ordner, der sämtliche Anträge und Aufgaben (Checkliste) enthält und schrittweise abgearbeitet werden kann.
  - **Kontakt mit dem örtlichen Sozialamt:** Wir raten dringend, Kontakt mit der örtlichen Behörde aufzunehmen, um gemeinsam zu beraten, wie die Antragstellung für Grundsicherungsleistungen (insbesondere auch für Mehrbedarfe und atypische Bedarfslagen) für die jetzige stationäre Klientel möglichst einfach und reibungslos von statten gehen kann. Hierbei sind insbesondere auch die Fristen zu klären, bis wann sinnvollerweise alle Anträge vorliegen müssen, um einen reibungslosen Ablauf und fristgerechten Zahlungsfluss zu gewährleisten. Es bietet sich an, einige Musterfälle zeitlich vorgezogen gemeinsam zu bearbeiten, damit auftretende Fragen vor der Bearbeitung des Großteils der Fälle geklärt sind.
  - Voraussetzungen für die Beantragung von Mehrbedarfen und einmaligen Bedarfen schaffen (Mehrbedarf Mobilität wird nur gewährt, wenn das Merkzeichen G/aG vorliegt → individuelle Voraussetzungen für Merkzeichen aG/G prüfen und ggf. bei Beantragung unterstützen, ärztliche Bescheinigung der Notwendigkeit von Sonderernährung anfordern, Bescheinigung für Mittagessen WfbM/Tagesstruktur vorbereiten).
  - ggf. Voraussetzungen für abweichende Bedarfsfestsetzung definieren (Beschreibung atypische Bedarfslagen: z.B. Kleidung (Wäscherei, überdurchschnittlicher Verschleiß, spez. Anforderungen), Möbel und Einrichtungsgegenstände etc.), falls sich der Regelsatz als dauerhaft zu niedrig erweist.
  - Pflegebedarfe feststellen lassen (SGB V, SGB XI).
  - Klärung einer möglichen **Wohngeldberechtigung**
  
- **Girokonten** einrichten und (als sozialpädagogische Unterstützung) die Form möglicher Geldmitverwaltung des Leistungsberechtigten und damit des Kontoinhabers klären.
  
- **Überleitung von Renten** zum Januar 2020 kontrollieren. Wir gehen davon aus, dass dies durch die Landschaftsverbände vollständig umgestellt wird.

## **D. Weitere notwendige Tätigkeiten**

Die folgenden Punkte müssen im Blick behalten werden und sollten je nach Kapazitäten im Laufe des Jahres 2019 im Hintergrund bearbeitet werden, so dass sie Anfang 2020 zur Verfügung stehen:

- **Konzepte** anpassen
  - Welche Begriffe beziehen sich noch auf das alte Recht, bspw. „stationäre Einrichtung“ und müssen ersetzt werden?
  - Welche Verweise auf Gesetze entsprechen noch dem alten Recht, bspw. „Kostenübernahme nach § 53 SGB XII“, und müssen geändert werden?
  
- **QM-Handbuch** anpassen.
  - Veränderte Begrifflichkeiten anpassen.
  - Veränderte Prozessbeschreibungen anpassen.
  - Neue Prozesse aufnehmen.
  - Formulare und Dokumente anpassen bzw. neu einstellen.
  
- **Internetauftritt, Flyer**, etc. an die neuen Begriffe und Verfahren anpassen.
  
- **Vorvertragliche Informationen** (WTG) anpassen.

**Hinweis:**

**Der Sozialhilfeträger (bis zum 31.12.2019: Landschaftsverbände, daneben dauerhaft das örtliche Sozialamt) ist gem. § 11 Abs. 1 SGB XII zur Beratung und Unterstützung der Leistungsberechtigten verpflichtet.**

**Ab 01.01.2020 gilt das in erweiterter Form nach § 106 SGB IX für den Träger der Eingliederungshilfe.**